

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl I S. 2253) i.V. mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 6.8.86 (GVBl S. 210) erläßt die Gemeinde Fellheim folgende

Satzung

über die Einbeziehung von Grundstücken, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil abgerundet wird (Ortsabrundungssatzung).

§ 1

Zuordnung

Die in der beigelegten Karte blau angelegten Grundstücke werden dem Innenbereich zugeordnet. Die dieser Satzung beigelegte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Umgriff

Der Satzungsbereich umfaßt die Grundstücke FlNr. 601/83, 604/9 Teilfl., 604/8 Teilfl., 604/7 Teilfl., 604/24 Teilfl., 604/23 Teilfl.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fellheim, den 10. 3. 89

Gemeinde Fellheim

Kling

Kling
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

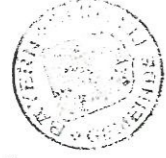
Die Satzung wurde durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VGem Boos bekanntgemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 15.4.89 angeheftet und am 15.6.89 wieder entfernt.

Boos, den 20.6.89
Verwaltungsgemeinschaft Boos
i.A.
Rothdach
Rothdach, Gesch.Leiter



Kartenbeilage zur Satzung über die Einbeziehung von Grundstücken, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil abgerundet wird (Ortsabrundungssatzung) vom **10. 3. 89**

M 1 : 1000
Gemeinde Fellheim
Kling
1. Bürgermeister



S

